

Kurztitel

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1957 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 687/1991

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Abkürzung

KOVG 1957

Index

67 Versorgungsrecht

Text

§ 35. (1) Die Witwen(Witwer)rente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

(3) Die Zusatzrente ist – abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung – auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe (der Witwer) zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe (dem Witwer) eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBI. Nr. 614/1977)

Anmerkung

ÜR: Art. V, BGBI. Nr. 285/1990.

Schlagworte

Witwenrente, Witwerrente, Witwenpension, Witwerpension

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2024

Gesetzesnummer

10008166

Dokumentnummer

NOR12105997

alte Dokumentnummer

N6199119157J